BESCHLUSS

STEUER AUF DEPOTS VON ALTEISEN UND AUSGEDIENTEN FAHRZEUGEN 2025

DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT,

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 152, 170 und 172;

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches und insbesondere der Artikel 1385decies 1385undecies;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs, CIR92;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (kurz KLDD) und insbesondere der Artikel L2212-22, L2212-32, L2212-51 §5, L2212-65, 62 Punkt 8, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, sowie L3321-1 bis L3321-12;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) über verschiedene Steuerund Finanzbestimmungen;

Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Festlegung und Eintreibung der Provinzialsteuern;

Aufgrund der allgemeinen Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten;

Aufgrund des Haushaltsschreibens vom 30. Mai 2024 des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2025, insbesondere des Teils, der sich auf die Besteuerung der Provinzen und die Steuernomenklatur bezieht;

Aufgrund der Allgemeinen Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern, die in der Sitzung vom 10. November 2023 für das Jahr 2024 verabschiedet und per Erlass der Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 2023 genehmigt wurde;

Aufgrund der Übermittlung der Fallakte an den Herrn Finanzdirektor der Provinz am 22. August 2024, um seine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit gemäß Artikel L2212-65 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors vom 22. August 2024;

In der Erwägung, dass die Verordnung der Steuer 2024 auf Depots von Alteisen und ausgedienten Fahrzeugen, die per Beschluss vom 10. November 2023 verabschiedet wurde, am 12. Dezember 2023 per Erlass durch den Minister für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region ohne Anmerkung genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass diese Verordnung für das Jahr 2025 keine wesentlichen Änderungen erfordern wird;

In der Erwägung, dass, darüber hinaus, die von der Provinz Lüttich angewandten Steuersätze für die Steuer auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen deutlich unter den vom Rundschreiben empfohlenen Sätzen liegen;

In der Erwägung, dass der einzige Fall, in dem die Begrenzung nicht eingehalten wird, der eines Depots mit einer Fläche von 55 m² oder weniger ist;

Dass daher festzustellen ist, dass es sich um eine rein marginale Ausnahme handelt, die in keiner Weise die Prinzipien in Frage stellt, die dem Inhalt und den Vorschriften des betreffenden Verordnungstextes zugrunde liegen;

In Erwägung, dass der durch diese Steuerverordnung festgelegte Steuersatz aus dem Jahr 1994 stammt, und die einzige Anpassung seitdem der Umstellung auf den Euro mit Abrundung auf die niedrigere Einheit entspricht;

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2025 bereitgestellt werden müssen;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums,

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Die im Anhang beigefügte Verordnung über die Provinzialsteuer auf Depots von Alteisen und ausgedienten Fahrzeugen für das Jahr 2025 wird genehmigt.

Artikel 2 - Die vorliegende Verordnung wird der Wallonischen Regierung gemäß Artikel L3131-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Ausübung der besonderen Genehmigungsaufsicht übermittelt.

Artikel 3 - Die vorliegende Verordnung tritt in Kraft, nachdem die Formalitäten der Veröffentlichung gemäß den Ad-hoc-Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfüllt sind.

Ergebnis der Abstimmung:

• Anzahl der Abstimmenden: 48

Stimmen DAFÜR: PS - MR - D. NYSSEN: 28
Stimmen DAGEGEN: ECOLO - PTB: 14
ENTHALTUNGEN: LES ENGAGES-CSP: 6

• EINSTIMMIG

In der Sitzung vom 26. September 2024 in LÜTTICH

Für den Provinzialrat:

Der Generaldirektor der Provinz,

Der Präsident,

Pierre BROOZE

Jean-Claude JADOT

STEUERJAHR 2025 VERORDNUNG ÜBER DIE PROVINZIALSTEUER AUF DEPOTS VON ALTEISEN UND VON AUSGEDIENTEN FAHRZEUGEN

Artikel 1 - Zugunsten der Provinz Lüttich wird eine jährliche Steuer auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen erhoben, die sich unter freiem Himmel auf dem Gebiet der Provinz befinden und von öffentlichen Straßen und Wegen aus sichtbar sind.

Als Depot wird ein Ort bezeichnet, an dem Alteisen und ausgediente Fahrzeuge abgestellt sind. Als Altfahrzeug werden Automobile oder sonstige Fahrzeuge bezeichnet, die aufgrund von fehlenden oder beschädigten Teilen gleichwelcher Art nicht mehr fahrtüchtig sind, auch dann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt instandgesetzt werden können.

<u>Artikel 2</u> - Die Steuer ist durch den Eigentümer der Waren und der gelagerten Fahrzeuge zu entrichten, unabhängig von der Anzahl und auch dann, wenn das Depot nicht genehmigt wurde, in Anwendung der geltenden Verordnung über gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein solches Depot eingerichtet wird, ist gesamtschuldnerisch steuerpflichtig.

<u>Artikel 3</u> - Die Steuer auf Depots von Alteisen und von ausgedienten Fahrzeugen wird wie folgt festgelegt, in Bezug auf die Gesamtfläche des Grundstücks, auf dem sich das Depot befindet:

- bis zu 5 Ar 445 Euro,
- mehr als 5 Ar bis zu 10 Ar 890 Euro,
- mehr als 10 Ar bis zu 20 Ar.... 1.190 Euro,
- mehr als 20 Ar bis zu 50 Ar.... 1.490 Euro,
- mehr als 50 Ar bis zu 100 Ar 1.980 Euro,
- mehr als 100 Ar 2.480 Euro,

Wenn ein Betreiber im Laufe des Jahres ein neues Depot einrichtet, muss er dies der Provinzverwaltung – Provinzialsteuern – 4000 LÜTTICH umgehend und ohne Aufforderung melden.

Diese spontane Erklärung muss innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach der Einrichtung des neuen Depots erfolgen.

Artikel 4 - Befreiung von der Steuer

Die Steuer muss nicht entrichtet werden, wenn das Depot von keinem einzigen Punkt der in Artikel 1 beschriebenen Straßen sichtbar ist:

- entweder durch seine Lage;
- oder weil es durch Mauern, Hecken oder andere Hilfsmittel zur Tarnung mit ausreichender Höhe vollständig unsichtbar ist.

Depots im unmittelbaren Umfeld von Hafen- oder Eisenbahnanlagen sind von dieser Steuer befreit.

<u>Artikel 5</u> - Der Steuerbetrag muss auf das Konto, das die Provinz zu diesem Zweck eingerichtet hat, eingezahlt werden.

Artikel 6

§1. Wird die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vollständig bezahlt, erhält der Steuerpflichtige ein einfaches Erinnerungsschreiben, ohne zusätzliche Kosten.

Er erhält anschließend per Einschreiben eine Zahlungsmahnung, deren tatsächliche Kosten zu seinen Lasten gehen.

Diese Kosten werden über ein Steuerbescheidsystem eingezogen.

Diese Mahnung stellt die in Artikel L3321-8bis des KLDD genannte Erinnerung dar.

§2. Die an den Steuerpflichtigen gerichtete Zahlungsmahnung darf erst nach Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen ab dem 1. Tag nach dem auf dem Steuerbescheid genannten Fälligkeitsdatum versandt werden.

Diese Zahlungsmahnung wird erst am 3. Werktag nach ihrem Versandtag an den Steuerpflichtigen wirksam.

Die Zahlungsmahnung gilt als Inverzugsetzung. Daher fallen gemäß Artikel 14 des CRAF Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an.

§3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden auf die als Steuer geschuldeten Beträge Verzugszinsen zugunsten der Provinz erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen wird unter Anwendung von Artikel 414 des CIR92 berechnet.

Eine Befreiung der Verzugszinsen kann nur in besonderen Fällen gewährt werden und muss vom Provinzkollegium beschlossen werden.

Der Finanzdirektor muss daher die Zahlung der Zinsen verlangen, es sei denn, das Kollegium trifft eine fallbezogene begründete Entscheidung.

§4. Die erste Vollstreckungsmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem dritten Werktag nach Versand der Erinnerung an den Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Die im Fünften Teil, Titel III des Gerichtsgesetzbuches genannten Vollstreckungsmittel stellen ein Vollstreckungsmittel im Sinne des Absatzes 1 dar.

Artikel 7 -

- §1. Die Einnahme- und Beitreibungsregister sowie die Heberollen werden nicht länger aufbewahrt, als es für den Zweck, für den sie erstellt wurden, erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem Folgendes geschehen ist:
 - Die Verjährung aller Handlungen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen;
 - Die vollständige Zahlung aller damit verbundenen Beträge;
 - Die endgültige Einstellung der damit verbundenen administrativen und gerichtlichen Verfahren und Beschwerden.
- §2. Die persönlichen Daten betreffend wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:
 - Verantwortlicher der Verarbeitung: die Provinz LÜTTICH;
 - <u>Zweck der Verarbeitungsvorgänge</u>: Festlegung und Eintreibung der Steuern unter Angabe ihrer jeweiligen Bezeichnung;
 - <u>Datenkategorien</u>: identitätsbezogene Daten und finanzbezogene Daten;
 - <u>Aufbewahrungsdauer</u>: In Anwendung der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen personenbezogene Daten nur so lange

- aufbewahrt werden, wie es für die Verarbeitung, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist.
- Die Provinz Lüttich verpflichtet sich daher, die Daten so lange aufzubewahren, wie es für die Erreichung des Zwecks (siehe oben: <u>Zweck der Verarbeitungsvorgänge</u>), der die Erhebung und Speicherung der Daten gerechtfertigt hat, erforderlich ist, und zwar für eine Frist von maximal 5 Jahren, die der Verjährungsfrist im Bereich der Provinzialsteuern entspricht. Falls die Verjährung durch eine Handlung unterbrochen wird, wird die 5-Jahres-Frist erneuert, so dass die personenbezogenen Daten maximal 10 Jahre lang aufbewahrt werden dürfen.

Die Daten die nicht mehr zur Erreichung des festgelegten Zwecks verwendet werden, können für die Provinz jedoch noch von verwaltungstechnischem und/oder gerichtlichem Interesse sein, insbesondere im Falle der Verwaltung einer administrativen oder gerichtlichen Streitsache. In diesem Fall werden sie so lange aufbewahrt, wie es für die Untersuchung der betreffenden Streitsache erforderlich ist, und zwar bis zur Entscheidung in letzter Instanz.

Sie können auch aufbewahrt werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Bestimmte Daten, deren historisches Interesse durch die <u>vom Staatsarchiv</u> <u>herausgegebenen Richtlinien zur Sortierung der Provinzarchive</u> bestätigt wird, können längerfristig aufbewahrt werden.

Die Provinz Lüttich verpflichtet sich, Daten, die nach Ablauf der oben genannten Verjährungsfrist nicht mehr von administrativem Interesse sind, sowohl physisch als auch elektronisch zu löschen, oder nach Abschluss des Verfahrens vor den Gerichten durch ein Urteil oder einen Beschluss in letzter Instanz zu löschen;

- Methode der Datenerhebung: Diese Methode hängt von der Weise ab, wie die Steuer unter Anwendung der für jeden Einzelfall geltenden Steuerverordnungen festgelegt wird. Es kann sich um Erklärungen, Stichprobenkontrollen oder eine durch die Verwaltung durchgeführte Bestandsaufnahme handeln. Sie kann auch im Einzelfall festgelegt werden, je nach Art der Steuer und der anzuwendenden Verordnung;
- <u>Datenübermittlung</u>: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt. Letztere werden gemäß Artikel 327 des CIR92 und Artikel 77 §1 des Gesetzbuchs über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen übermittelt.

Artikel 8 - Die allgemeine Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern findet Anwendung auf die vorliegende Steuer, sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Abweichung erfordern.